Merc.
728 r/

[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
Collecteurs.

Lindner
Merc. 128 r

Ueber die Beweiskraft der Handelsbücher

insonderheit über den Beweis der Hauptbücher eines Lotterie-Hauptcollecteurs;

ein juristischer Versuch

von

Johann Wilhelm Sigismund Lindner,
Rechtsconsulenten in Dresden.

EX LIBR.
[illegible]

Helmstädt 1818,
in der C. G. Fleckeisenschen Buchhandlung.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Sr. Hoch- und Wohlgebornen

Herrn

Ernst Friedrich Carl Aemilius Freiherrn von Werthern,

Königl. Sächs. Geheimen Rath, Hochbestellten Kanzler E. Hochpreislichen Landes-Regierung, auch Großkreuz des Königl. Sächs. Civil-Verdienst-Ordens.

Sr. Hoch- und Wohlgebornen

Herrn

George August Ernst Freiherrn von Mannteuffel,

Königl. Sächs. Geheimen Rath, Director des zweiten Departements eines hohen Geheimen Finanz-Collegii, auch Comthur des Königl. Sächs. Civil-Verdienst-Ordens.

unterthänig gewidmet

vom

Verfasser.

4

Vorerinnerung.

Der Wunsch, eine bisher unerörterte Materie ins Licht zu setzen, hat zuerst zu Ausarbeitung dieser kleinen Schrift Anlaß gegeben, welche keinen andern Entzweck hat, als den trägen Gang der meisten Lotterie-Processe abzukürzen. Man erwäge nur, wie viel Urthel öfters abgefaßt werden, ehe es nur zum Beweis kömmt, und wie lange, selbst nach vollführten Beweis und Gegenbeweis, es dauert, ehe die endliche Entscheidung des Processes erfolgt. Es kann daher die Production des von dem Hauptcollecteur geführten Hauptbuches — denn nur die Bücher des Ersten, keineswegs aber die eines Subcollecteurs können einige Beweiskraft erlangen — verbunden mit deren Anerkennung vom Gegentheile, und der eidlichen Erhärtung des Producenten, daß er selbst oder sein Buchhalter das Hauptbuch geführt habe, der Sache einen schnellen Ausschlag geben.

Uebrigens wird man vergebens in gegenwärtiger Abhandlung etwas Philosophisches über Lotterien suchen. Ich habe den Satz, daß Lotterien in einem Staate erlaubt sind, und sowohl mit der Moralität als dem Wohle der Unterthanen verträglich sind, überall zum Grunde gelegt. Und meines Dafürhaltens, kann darüber, nachdem insbesondre der große Pütter [1]) den Lotterien das Wort geredet hat, nur eine Stimme seyn. Es ist freilich nicht zu läugnen, daß hin und wieder einzelne Individuen durch das Lotterie-Spiel unglücklich geworden sind; allein kann die Lotterie dafür, daß Einige der Spielenden so unbesonnen handelten, und ihr Vermögen nach und nach auf ein Glücks-Spiel setzten? kann ihr wohl die Schuld beigemessen werden, wenn der Inhaber eines Hauptgewinnstes von dem erhaltenen Gelde einen übeln Gebrauch machte, und nach Verlauf einiger Jahre, vielleicht ärmer war, als vorher, ehe er in die Lotterie setzte? — Die öffentliche Wohlfahrt des Staats macht die Errichtung der Lotterien, so zu sagen, zu einem nothwendigen Uebel.

---

1) Dessen Erörterungen über die Rechtmäßigkeit der Lotterien, insonderheit der Zahlenlotterie, Göttingen, 1780., auch abgedruckt in dessen Erörterungen des deutschen Staatsrechts, Göttingen 1793. 1 Heft. S. 476. rc.

Soll nicht eine Menge Geld ins Ausland, (wo selbst Lotterien erlaubt sind) gehen, so müssen freilich Lotterien errichtet werden. Zudem bedürfen auch die öffentlichen Fonds einer freiwilligen Unterstützung, und dieses wird am besten durch diejenigen 10 pro Cent bezweckt, welche die Lotterie-Direction von den Gewinngeldern abzieht. In England werden die Lotterie-Einkünfte sogar zu den öffentlichen Staatsbedürfnissen verwendet. Endlich überlege man die Menge von Menschen, welche sich mit dem Lotterie-Handel beschäftigen, und darin ihren kleinen Verdienst finden: diese würden alle brodlos sein, wenn das Lotterie-Spiel aufhören sollte.

Das merkwürdige Privilegium, welches die positiven Gesetze und der allgemeine Gerichtsbrauch den Handelsbüchern, insofern sie mit den gehörigen Erfordernissen geführt worden sind, beigelegt haben; ist der Gegenstand mehrerer gelehrten Abhandlungen. Auch bei gegenwärtiger kleinen Schrift soll dasselbe die Grundlage der Untersuchung abgeben, und hieraus die Frage abgeleitet werden,

> ob den Lotterie-Büchern dieselbe Beweiskraft beizulegen sei; welche gewöhnlich den Handels-Büchern zugeschrieben wird?

So auffallend auch, dem ersten Anblick nach, die Bejahung dieser Frage scheinen dürfte; so verliert sich dennoch das Gewagte dieser Behauptung gänzlich, wenn man auf die Grundsätze zurückgehet, warum? eigentlich und unter welchen Umständen? den Handelsbüchern eine größere oder mindere Glaubwürdigkeit eingeräumt worden ist. Die Erfordernisse, welche die Gesetze den Handelsbüchern der Kaufleute auferlegen, passen so genau auf die von den Hauptcollecteurs geführten Hauptbücher; das Verhältniß der Hauptcollecteurs zu den Kaufleuten, ist so analog, so identisch, daß, nach reiflicher Erörterung aller Umstände, kein Zweifel mehr obwalten kann,

daß auch den Lotterie-Büchern dieselbe Beweiskraft einzuräumen sei.

Die Auseinandersetzung dieses Themas soll gleichsam Stufenweise erfolgen, weshalb es wenigstens nicht unzweckmäßig sein dürfte, eine kurze Uebersicht der ganzen Abhandlung hier beizufügen. Die gegenwärtige Schrift zerfällt nämlich in zwei Abschnitte, wovon ich den ersten den theoretischen, und den zweiten, den practischen nennen will. Als Theorie dient uns die nähere Entwickelung des

den Handelsbüchern zustehenden Privilegiums. Es ist nämlich der Grund dieses Privilegiums (§. 1. 2.) so wie die Form und Beschaffenheit der Handelsbücher zu untersuchen (§. 3 — 10) worauf zuletzt einige allgemeine Bemerkungen und Regeln über deren Beweiskraft (§. 10 — 16) aufgestellet worden. Ist dieses beseitigt, so werde ich, größtentheils durch die Zeugnisse der bewährtesten Rechtslehrer darthun, daß, außer den Kaufleuten, auch Andre, in Besitz dieses Vorrechts sind, z. E. Apotheker, Buchhändler, Banquiers, ja sogar Professionisten, wenn sie große Handelsgeschäfte machen, (§. 17. 18.) und hieraus wirft sich gleichsam von selbst die Frage auf: warum nicht auch den Büchern der Hauptcollecteurs gleiche Beweiskraft ertheilt werden könne?

Der zweite Abschnitt enthält die Anwendung obiger Grundsätze. Da nämlich

a. die Lotteriegeschäfte mit den Handelsgeschäften die größte Aehnlichkeit haben, und die Lotteriebücher eben so geführt werden, wie die Handelsbücher, (§. 22.) da
b. die meisten Kaufleute zugleich selbst Lotteriegeschäfte betreiben, und mithin ihre Bücher in Lotterie-Angelegenheiten die nämliche Beweiskraft haben, wie in den

übrigen Handelsgeschäften, (§. 23.) da hiernächst

c. für die Hauptcollecteurs dieselbe Präsumtion der Rechtlichkeit streitet, wie solches in der Regel bei den Kaufleuten der Fall ist, (§. 24.) auch

d. sowohl nach dem Preußischen Landrecht, als nach den Verordnungen zweier großer Handelsstädte, die Beweiskraft der Lotteriebücher ausdrücklich anerkannt worden ist, (§. 25 — 28.)

so beruhet es über allen Zweifel, daß dieses Vorrecht den Hauptcollecteurs ebenfalls zustehen müsse, wenn man zumal erwägen will, daß nicht nur

e. das Leipziger Handelsgericht schon vorlängst die Lotteriegeschäfte als wahre Handelsgeschäfte ansieht, und dergl. Processe vor seinem foro entscheidet (§. 29.), sondern da auch

f. das Königl. Sächsische Recht hierinnen vollkommen übereinstimmt, (§. 30.).

Sodann werden die Erfordernisse eines Lotterie-Hauptbuches nochmals angegeben, (§. 33 — 35.) und zuletzt noch erörtert, daß weder die Lottocollectoren (§. 37.) noch die Lotterie-Directionen (§. 36.) dieses Privilegium auf sich beziehen können.

2/ Kleinii diss. befindet
sich in Vol. Theo. diss. Vol.
XXVIII. Nr. 7.
3/ Bodini diss. befindet sich
in Vol. vet. dissert. Vol. 42. inf.

Erster Abschnitt.

Von der Eigenschaft und Beweiskraft der Handelsbücher.

§. 1.

Ich habe bereits angeführt, daß die Form der Handelsbücher und die hierbei aufgestellten Rechtsgrundsätze die Grundlage der gegenwärtigen Abhandlung ausmachen. Indessen ist es keineswegs meine Absicht, über die Beweiskraft der Handelsbücher und die in dieser Hinsicht einschlagenden Rechtsmaterien mich allzuweitläuftig auszulassen, sondern ich werde hauptsächlich dasjenige Vorzugsweise ausheben, was zu Vertheidigung des von mir aufgestellten Satzes dienet. Wer ein Mehreres über die Beweiskraft der Handelsbücher nachlesen will, kann sich der ausführlichen Werke Andr. Christ. Röseners [1]), Joh. Kleins [2]),

---

1) de libris mercatorum, Lipsiae, 1694.

2) de probatione, quae fit per libros mercatorum, Rost.

Heinr. Bodinus[3]) Wilh. Blanchards[4]), und Dr. J. C. L. Ebelings[5]) bedienen.

Zuförderst dürfte der Grund zu erörtern seyn, warum gerade

den Handelsbüchern ein solches Privilegium ertheilt worden ist.

Die Rechtsgelehrten haben darüber 3 verschiedene Ursachen aufgestellt.

Einige Rechtslehrer finden die erste Veranlassung zu Einführung dieses Privilegii in dem Bemühen der Fürsten des mittleren Zeitalters, dem damals erst in der Blüthe stehenden Handelsstande besonders aufzuhelfen, und selbigem einen vorzüglichen Flor zu verschaffen. Insbesondere ist Brehms[6]) Meinung die einfachste. „Denn als in Deutschland" (sagt derselbe,) „die Handlung zu keimen anfieng, waren die Fürsten vorzüglich darauf bedacht, „Mittel zu Gunsten des Handels zu finden,

---

1698; auch in Vol. Dissertat. juridicarum, Berolini, 1706. 4. p. 979. etc.

3) Dissert. de libris mercatorum suspectis, Halae, 1707.

4) Diss. de probatione per libros mercatorum, Coloniae, 1786. 4

5) Ueber die Beweiskraft der Handelsbücher, Hamburg, 1815. 8.

6) C. A. Brehm, Diss. capita quaedam de probatione per libros mercatoris, Lips., 1784. Cap. 1.

Siehe auch Pufendorf
in animadvers. T. I. nr 71.
v. Bülow und Hagemann
pract. Erörterungen
Bd. 3. nr. 26. Kind in
quaest. T. III. cap. 52.
Bermann von den Trattem
consil. dec. 2c.
Brunnemann dec. Cent.
III. nr. 4.
Gmelin und Glück Rf.
B. I. nr 4.
Ch. F. Brückner Rf. Thl. I.
nr 23. S. 178. B. 2. nr 108. S. 454
Müller ad Leyser obs.
481. und 485.
Vom Barere der Kaufleute
s. Joh. Stryk de responsis
mercatorum vulgo Barere
dictis Gislae 1706 in Vol. Nov.
diss. vol. IV. diss. 3.

Joh. Peter v. Ludewig. abh.
von dem beweis aus
handelsbüchern, in den
gel. anz. Bd. 1. S. 1052 sqq.
Barth. Leonh. Schwenden-
dörfer de privilegiis merca-
torum altorf. 1676.
Zu den Schriftstellern
der vorig Zeiten wo im
allgemeinen von die-
ser Sache gehandelt wird
s. auch J. F. Runde im
teutschen Privatrecht §
458. und dazu im
Handbuch Thl. 4. S. 452 sqq.

Diese dissert. befindet sich
auch in meiner disputa-
tions Sammel. VV vol. IV.

„wodurch sie die Bürger zu Betreibung der „Handelsgeschäfte anreitzten. Daher führten „sie in den großen Handels-Städten die Mes„sen ein; daher schreibt sich das damit ver„wandte Krahn- so wie das Stapelrecht; da„her rührt der allenthalben in den deutschen Ge„setzen so sehr begünstigte Handel. Denn in „den damaligen Zeiten waren die Fürsten mit „Ertheilung von Vorrechten und Freiheiten, „zum Besten des Handelsstandes, sehr frei„gebig.“

Einen zweiten, nicht unwichtigen, Grund zu Entstehung dieses Vorrechts führt Joh. Gottl. Heineccius [7]) an. Nach seiner Deduction sey nämlich schon bei den Römern gebräuchlich gewesen, daß den Rechnungsbüchern der Kaufleute, und insbesondere der Geldwechsler, wenn sie richtig geführt, Einnahme und Ausgabe gehörig aufgezeichnet worden wären, und die Rechnungen der Schuldner damit übereingestimmt hätten, einigen Glauben beigemessen worden. Dies erhelle nicht allein aus mehreren gleichzeitigen Schriftstellern, als Cicero, Gellius ꝛc., sondern auch aus L. 26. §. 2. ff. depos. Hierauf hätten nun die Glossa-

---

7) In Diss. de mercatorum, qui foro cesserunt rationibus et codicibus, Halae, 1728. und 1740. §. 12 — 18. auch in dessen Sylloge opusculorum variorum, Halae, 1735. 4. p. 533. etc.

toren diese Lehre weiter ausgebildet, und da in Italien früher der Sitz der Rechtsgelehrsamkeit gewesen sey, so wären diese Grundsätze zuerst in die Statuten mehrerer italienischen Handelsplätze aufgenommen worden. Da endlich in frühern Zeiten alle deutsche Rechtslehrer auf italienischen Schulen studiert hätten, auch der Handel größtentheils durch Italien gegangen so lasse es sich leicht denken, daß auf diese Art jenes Privilegium entstanden und nach und nach so ausgebildet worden wie es noch gegenwärtig sey.

Daß der Ursprung dieses Privilegiums aus Italien herzuleiten sey, hat auch Ebeling[9]) behauptet; jedoch dabei den Satz aufgestellt, daß im Mittelalter in Italien sich eine eigene Classe von Kaufleuten, die Camxsoren gebildet hätten. Diese wären vom Staate ausschließend mit dem Vorrecht zu Betreibung von Geld- und Wechselgeschäften versehen worden, und hätten daher auch die Verbindlichkeit auf sich gehabt, ihre Bücher in gehöriger Ordnung zu halten.

§. 2.

Einen dritten, und zwar den einfachsten und vorzüglichsten Grund zu Einführung dieses

---

9) Am angef. Orte, §. 9—12. S. 11 folg.

Vorrechts legen endlich die meisten Rechtslehrer [10]) darin:

„daß ohne activen und passiven Credit „kein Handel bestehen könne, und daß „die ganze Ehre eines Kaufmanns von „der Genauigkeit und Wahrheit seiner „Bücher abhänge.“

Sie führen ferner an, daß keine Handlung bestehen könne, sobald über jedes einzelne Geschäft ein schriftlicher Contract aufgesetzt werden müßte, und daß endlich ein Jeder, der mit einem Kaufmann auf Rechnung handle, eben dadurch auch seine Rechtschaffenheit anerkenne [11]).

---

10) Vergl. Wilh. Aug. Friedr. Danz Handbuch des deutschen Privatrechts, IV. Band, §. 459. S. 455. Joh. Burkh. Geiger und Christ. Friedr. Glück auserlesene Rechtsfälle, Band I. Nro. 4. §. 4. 5. Joh. Ad. Theoph. Kind Quaest. For. T. III. Cap. 32. p. 246. G. Friedr. von Mertens Grundriß des Handelsrechts, Göttingen, 1798. 8. §. 59. Just. Friedr. Runde deutsches Privatrecht, §. 459. Joh. Philipp Carl Scherer Handbuch des Wechselrechts, Frankf. am Mayn, 1800. 8. Th. I. S. 712. s. v. Handelsbücher. Theodor Schmalz Sammlung merkwürdiger Rechtsfälle, Berlin, 1810. II. Band, Nro. 16. S. 118 und Nro. 36. S. 278. Dav. George Strube rechtliche Bedenken, Th. IV. Bd. 44.

11) Eine 4te Meinung, (welche zuerst C. Fr. Hommel in seiner litteratura juris, editio II. p. 39. aufgestellt hat,) daß nämlich dieses Privilegium aus dem Talmud herzuleiten sey, ist bereits von J. Fr. Runde in

Alle diese Angaben liegen in der Natur der Handelsgeschäfte, und bedürfen keiner nähern Erörterung. Dieselben Gründe finden aber auch, wie ich weiter unten auseinander setzen werde, bei den Hauptbüchern der Lotterie-Haupt-Collecteurs ihre völlige Anwendung.

§. 3.

Classification der Handelsbücher.

Ehe aber die Grundsätze, wie ein Handelsbuch beschaffen seyn müsse, wenn es einige Beweiskraft für den Producenten bewirken soll, näher entwickelt werden, ist zu untersuchen, welcher Gattung von Handelsbüchern eigentlich jenes Vorrecht zustehet? Nach der Größe der Handlung, und nach der Menge der zu betreibenden Geschäfte, richtet sich allezeit die Zahl der Handelsbücher. Allein folgende Bücher sind in jeder Handlung anzutreffen:

a) die Strazze, (Kladde) oder dasjenige Buch, worin alle vorfallenden Geschäfte außer der Ordnung aufgezeichnet werden. Hier findet man Rasuren, ausgestrichene Stellen, und andere Unrichtigkeiten. Es hat daher auch solches in den Rechten gar keine Beweiskraft;

dessen Beiträgen zum deutschen Recht, Göttingen, 1799. 8. I. Theil Nr. 15. S. 435. ausreichend widerlegt worden, und bedarf daher keiner besondern Erörterung.

b) das Journal, in welchem die in der Strazze enthaltenen Gegenstände nach einer bestimmten Ordnung aufgezeichnet werden. Da diesem Buch die gesetzlichen Erfordernisse abgehen, und da das Eintragen einzelner Posten von verschiedenen, in einer Handlung befindlichen Subjecten vorgenommen wird, so kann dasselbe ebenfalls nichts beweisen. Wenn jedoch bei Handlungen die doppelte oder italienische Buchhaltung eingeführt ist; kann das Journal wesentlichen Nutzen gewähren, indem dasselbe bei gerichtlichen Untersuchungen von Handlungs-Streitigkeiten am besten entscheidet;

c) das Hauptbuch. Dieses bewirkt an sich halben, und, wenn es beschworen ist, vollen Beweis[12]); jedoch muß dasselbe ordentlich gehalten und eingerichtet seyn.

§. 4.

Eigenschaften der Hauptbücher.

Soll nur dem Hauptbuch einige Beweis-

12) Doch weichen die Special-Gesetze häufig hierin von einander ab. So verordnet z. B. das Preuß. Landrecht, (II. Theil 8. 2 Tit. §. 569) daß Handlungsbücher unter Kaufleuten volle, und (§. 575.) gegen Nichtkaufleute, halbe Beweiskraft haben sollen. Auch in den Nürnberger Statuten ist denselben, ohne alle Einschränkung, volle Beweiskraft beigelegt.

kraft beigelegt werden, so muß solches folgende wesentliche Eigenschaften haben. Es muß

I. zum Eintragen des Debits und Credits ausdrücklich bestimmt seyn[13]).

Der Grund dieses Erfordernisses liegt lediglich darin, daß der active und passive Credit eines Kaufmanns den Grund der Glaubwürdigkeit eines Handelsbuches abgiebt, (§. 2.) und daß Letzteres, wenn solches als Beweisfähig angesehen werden soll, ausdrücklich dazu bestimmt seyn muß, die Forderungen und außenstehenden Schuldposten der Handlung anzugeben:

Auch hat man den Grundsatz angenommen, daß das Handelsbuch selbst zur Kaufmannschaft bestimmt seyn müsse.

Wenigstens behaupten mehrere Rechtslehrer[14]), daß bloß diejenigen Posten, welche wirkliche Handelsgegenstände betreffen, und in dem Hauptbuche aufgeführt sind, für den Principal der Handlung einige Beweiskraft haben. Hieraus

---

13) L. 26. §. 2. ff. depositi. Dav. Mevii decisiones. P. I. dec. 241. Nr. 9. Kaiserl. Königl. allgem Ger. Ordn. §. 119. Nr. 6. Hamburger Statuten, P. I. Tit. XXX. Art. 6. 7.

14) Bened. Carpzovii defin. forens. P. I. def. 37. Joh. Gottl. Heineccius, l. cit. §. 19. Nr. IV. G. Friedr. Mertens, am angeführten Orte, §. 41. Andr. Chrpl. Roesener l. cit. Cap. VI. Nr. 33. pag. 59. Joh. Balthasar de Wernher, selectae observat. forens. T. IV. Obs. 206. Nr. 2.

folgt unmittelbar, daß alle nicht speciell zum Handel gehörige Geschäfte, z. B. Bürgschaften, Schuldverschreibungen u. s. w., wenn sie gleich in dem Handelsbuche aufgezeichnet sind, gar nichts beweisen können[15]), da, nach der allgemeinen Regel, blos diejenigen Posten durch das Handelsbuch erweislich zu machen sind, worüber kein schriftlicher Contract errichtet zu werden pflegt.

Doch giebt es auch hier Ausnahmen. So hat z. B. Joh. Balth. Wernher[16]) und Joh. Klein[17]), der Erstere durch ein Erkenntniß der Wittenberger Juristenfacultät, der Letztere aber, durch ein Decisum des Senats zu Lübeck, nachgewiesen:

> daß die Existenz von Geldanlehnen mittelst der Handelsbücher erweislich gemacht werden könne.

§. 5.

Hierbei kann ich jedoch nicht umhin, eine sehr interessante Rechtsfrage zu erörtern:

---

15) Nach dem Preuß. Landrecht (a. a. O. §. 564.) sind alle Vermerke in Handlungsbüchern, insofern sie auf Anlehen, Bürgschaften und das eingebrachte Vermögen der Ehefrau Bezug haben, ohne Glaubwürdigkeit.

16) In enunciat. juris hodierni, Vitemberg. 1724. enunc. 397. p. 748.

17) In diss. laud. Cap. II. Nr. 64.

wie kann das Eigenthum einer für einen auswärtigen Kaufmann eingekauften Waare erwiesen werden, wenn die Gläubiger des Spediteurs, Schulden halber, auf dessen Waaren Beschlag gelegt haben? und kann in einem solchen Falle das Handelsbuch des Letztern, worinnen jener Umstand bemerkt ist, Beweiskraft für den fremden Kaufmann erzeugen?

Ernst Friedr. Klein[18]) hat hierüber einen sehr merkwürdigen Fall beigebracht. Das Handelshaus A. in Schmiedeberg in Schlesien hatte nämlich im Jahre 1787 von dem Hause B. in Bilbao den Auftrag erhalten, für seine Rechnung Leinewand einzukaufen, und solche nach Bilbao abzusenden. A. kaufte nun bei verschiedenen Kaufleuten Leinewand ein, verwendete dazu die für das Spanische Haus bezogenen Summen, und gab solche auf die Bleiche, wobei er zugleich in sein Bleichbuch ausdrücklich bemerkte: daß die Leinewand für Rechnung der Bilbaoschen Handlung zur Bleiche gegeben worden sey.

Während dem fallirt die A.. sche Handlung, und ein Gläubiger legt auf die zur Bleiche gegebene Leinewand Arrest. Es frägt sich also: ist das Eigenthum der Waaren, durch die Ab-

18) In dessen Annalen der Gesetzgebung für die Preußischen Staaten, III. Band. S. 303 — 316.

lieferung zur Bleiche und die Anmerkung des beauftragten Handelshauses, an die Committenten würklich übergegangen, und beweist die Annotation in dem Bleichbuch für die ausländische Handlung? Beide Fragen sind zu bejahen, denn das Geschäft war zwischen A und B völlig abgeschlossen: A handelte als Commissionair, und erkaufte die Waaren für die Rechnung des B mit dessen Gelde. Aus diesem Grunde ist daher auch von der Königl. Preuß. Gesetzcommission und dem Hofgericht für diese und künftige Fälle entschieden worden: daß das Eigenthum dieser Waare, unter gleichen Verhältnissen, dem auswärtigen Kaufmanne zustehe.

§. 6.

II. Ist es nothwendig, daß das Hauptbuch ordentlich eingerichtet sey. Hierher gehören folgende Erfordernisse: *Innere Einrichtung des Hauptbuchs*

a) jede Post ist genau ohne Abbreviaturen und unbekannte Signaturen einzutragen;

b) es ist die Angabe des Tages, Monates und Jahres beizufügen [19].

Wenn das Letztere ermangelt, verliehrt das Hauptbuch alle Glaubwürdigkeit, weil die Genauigkeit, womit dergleichen Bücher ab-

19) L. 1. §. 2. l. 6. §. 3. ff. de edendo.

gefaßt werden müssen, die Angabe der Zeit, wann das Geschäft abgeschlossen worden ist, durchaus erfordert. Anderer Meinung ist jedoch Joh. Heinr. Berger[20]), welcher einem Handelsbuche, worin Posten ohne Beifügung des Datums aufgeführt sind, nicht alle und jede Glaubwürdigkeit abspricht, und diesfalls ein Erkenntniß des Wittenberger Schöppenstuhls beibringt. Inzwischen ist zwar solchenfalls die Richtigkeit des Capitals als zum Theil erwiesen anzusehen; keineswegs aber kann auf die Zinsen Rücksicht genommen werden;

c) sind Einnahme und Ausgabe genau zu verzeichnen.

Dieses ist eigentlich das Haupterforderniß, indem ein Handelsbuch, worinnen die ausgethanen Waaren und die eingegangenen oder schuldigen Geldposten nicht vollständig angegeben sind, gar keinen Glauben verdient;

d) es muß gebunden, foliirt und reinlich gehalten seyn.

Mithin dürfen keine Blätter ausgerissen

---

20) In electis discept. forens. Tit. XXX. Obs. II. not. 4. p. 725. edit. Th. Haymii. Dav. Mevii Commentarius ad jus Lubecense, Francof. et Lips. 1744. P. V. Tit. 6. Art. 4, Nr. 24.

oder nur eingesetzt, auch keine Rasuren vorhanden seyn. Ueberhaupt müssen alle Merkmale eines Betrugs oder einer Verfälschung auf das sorgfältigste vermieden werden [21]). Ist daher ja ein Fehler vorgefallen, so darf weder etwas ausgestrichen noch radirt seyn, sondern es muß der Irrthum durch eine besondere Registratur bemerkt werden [22]).

§. 7.

III. muß bei jeder Post genau und deutlich angegeben seyn, woher eigentlich die Schuld erwachsen ist.

Dies Erforderniß ist sehr alt, und schon in den römischen Gesetzen aufzufinden [23]). Der Grund dieser Verordnung beruhet in dem früher angenommenen Rechtssatze: daß den Handelsbüchern blos dann einige Beweiskraft zustehe, wenn die darin verzeichneten Posten würkliche Handelsgegenstände betreffen. Um nun dieses erweislich zu machen, war es durchaus nothwendig, außer dem Gegenstand der

21) Aug. Leyseri medit. in Pand. Spec. 280. med. 3. 4. vergl. auch das Königl. Preuß. Landrecht. a. ang. O. §. 605.

22) Heineccius l. cit. §. 19. Nr. II.

23) L. 25. §. 4. ff. de probat. L. 26. ff. de donation. L. 3. C. de n. n. pec.

Forderung zugleich die Entstehung der Schuld namentlich mit aufzuführen [24]).

Die gegentheilige Meinung einiger Rechtslehrer, daß die Beisetzung des Grundes der Schuldforderung bei den Handelsbüchern eben nicht nothwendig sey, und daß ein Handelsbuch, in Ermangelung desselben, nicht geradezu alle Glaubwürdigkeit verliere; bedarf daher keiner weitern Widerlegung.

§. 8.

IV. muß aber auch der Kaufmann (der sich auf sein Handelsbuch beruft) ein rechtlicher und unbescholtener Mann seyn.

Außer dem verdient sein Hauptbuch gar keinen Glauben [25]). Rösener [26]) nennt diesen Umstand mit vielen Worten: causam efficientem proximam principulam, und sieht die Rechtschaffenheit eines Kaufmanns als die Hauptursache an, warum eigentlich dieses Privilegium eingeführt worden sey. Allein wenn blos dieser Grundsatz die Veranlassung zu jenem Privilegio gegeben hätte, so müßte ja jedem Staatsbürger, sobald er einen unbeschol-

---

24) Carl Aug. Brehm in diss. allegata, Cap. 3.

25) Bened. Carpzov l. c. def. 37. Nr. 6. Sam. Stryck usus modernus Pandect. L. XXII. Tit. 4. §. 9.

26) l. cit. p. 21.

tenen Ruf hätte, und seine Bücher nach kaufmännischer Form führte, freistehen, auf dieses Vorrecht Anspruch zu machen? —

In wiefern übrigens den Büchern der insolvent gewordenen Kaufleute einige Beweiskraft beigelegt werden kann, werde ich späterhin (§. 16.) berühren.

§. 9.

V. muß entweder der Principal der Handlung oder dessen Buchhalter das Buch geführt haben.

Es thut übrigens gar nichts zur Sache, ob der Handlung von einem Manne oder von einer Frau vorgestanden wird; wenn nur in dem letztern Falle ein Buchhalter die Handelsgeschäfte leitet[27]) Ja man ist neuerdings sogar so weit gegangen, und hat das Notitzbuch — welches die Tochter des Kaufmanns geführt hat — als beweisfähig angesehen[28]).

Endlich ist noch zu bemerken, daß das Handelsbuch auch dann für voll beweißt, wenn der Buchhalter die Richtigkeit desselben beschworen hat. Hierüber hat Joh. Heinr.

---

27) L. 7. §. 1. ff. de instit. actione. C. A. Brehm, l. c. Cap. VII. p. 21.

28) cfr. J. B. Geiger und Chr. Fr. Glük, am ang. O. Th. I. Nr. 4.

Berger[29]) ein Erkenntniß aus dem Königl. Sächs. Appellationsgericht beigebracht. Dahingegen ist Joh. Wolfg. Textor[30]) unstreitig zu weit gegangen, wenn derselbe behaupten will, daß, bei dem Absterben oder Abgange eines Buchhalters, dessen Nachfolger, wegen Verschiedenheit der Hände, das Buch nicht fortführen dürfe, sondern daß nunmehr ein neues angelegt werden müßte.

§. 10.

VI. muß das Hauptbuch auch mit der Strazze, dergleichen mit den Handelsbüchern der Gegner übereinstimmen[31]), und endlich

VII. wird, nach Königl. Sächs. Rechten, und zwar nach Vorschrift der Erl. Proc. Ordn. Tit. XXX. §. 4. ausdrücklich verlangt: daß

beide Theile Kauf- und Handelsleute seyn müssen[32]).

29) In electis discept. forens. T. XXX. p. 717.

30) Diss. de fide libri mercatoris mortui, §. 4.

31) Heineccius l. cit. §. 19. Nr. VI. Königl. Preuß. Landrecht, am ang. O. §. 570.

32) Gleichen Inhalts ist auch die Herzogl. Sachs. Gothaische Proceß-Ordnung vom Jahre 1776. Cap. 16. §. 5.

Ganz irrig ist Ebelings [33]) Meinung, wenn derselbe behaupten will, die Chursächs. Proceßordnung verlange zur Gültigkeit der Handelsbücher durchaus die Namens Unterschrift des Schuldners. Dieses ist nirgends vorgeschrieben; auf jeden Fall ist die Verwechselung dadurch entstanden, weil in jener Gesetzstelle erwähnt wird, daß die Auszüge oder lesende Scheine, in Gemäßheit eines unterm 3 April 1683 ergangenen Rescripts, von den Schuldner zu unterschreiben sind. Allein der Nutzen eines solchen Handelsbillets bestehet darin, daß daraus executivisch geklagt werden kann, und macht folglich die Production des Hauptbuchs unnöthig.

Uebrigens giebt es auch Fälle, daß aus dem Handelsbuche sogar gegen Nichtkaufleute geklagt werden kann. Wenigstens hat Joh. Balth. v. Wernher [34]) ein Präjudicium der Wittenberger Juristen-Facultät beigebracht.

Nach gemeinen deutschen Rechten haben jedoch die Handelsbücher auch gegen den Nichtkaufmann Beweiskraft. Dieses ist z. B. in den Königl. Preußischen Staaten der Fall, wo nach dem allgemeinen Landrecht, (§. 575.) diesen Büchern in solchen Fällen halbe Beweiskraft beigelegt ist.

---

33) Am angef. Orte §. 48. S. 63.

34) In enunciatis Iur. hodierni, enunt. 397. p. 748.

§. 11.

Einige Rechtslehrer [35]) haben überdies die Behauptung aufgestellt:

daß aus dem Handelsbuche nicht die Schuld selbst, sondern blos die Quantität der Schuld erwiesen werden könne.

Sobald also der Beklagte die Schuld läugnet, und Kläger keine andern Beweismittel in den Händen hat, beweisen die Handelsbücher nichts.

Inzwischen ist diese Meinung, — das Königreich Hannover ausgenommen, wo die Glaubwürdigkeit der Handelsbücher, nach des angezogenen v. Bülows practischen Erörterungen, sehr eingeschränkt worden ist — nicht überall angenommen, und der sächsische Gerichtsbrauch streitet dagegen. [36])

§. 12.

Das Hauptbuch ist im Original zu produciren.

Soll nun aber ein Handelsbuch Beweiskraft haben, so muß solches nicht Extractsweise — selbst die vidimirten Extracte involviren kei-

---

35) Fried. von Bülow und Theod. Hagemann Erörterungen aus allen Theilen der Rechtsgelehrsamkeit, Theil III. 26 Erörter. S. 174 folg. Leyseri cit. spec. 279. med. 1. 2.

36) cfr. Ioh. Ernesti Justi Mülleri Observat. ad Leyserum, T. III. Fasc. 1. Obs. 481. p. 151.

Obs. Libri mercatorum non probant, si alter debitum ipsum, vel se debitorem non esse negaverit. vid. Decis. Crell. T. III. P. I. dec. 14. p. 62

nen Beweis — sondern im Original producirt werden, damit sowohl der Richter, als die Gegenpartheí sich vollständig überzeugen kann, ob auch alle wesentlichen Erfordernisse darinnen enthalten sind oder nicht? [37]) Auch leidet es keinem Zweifel, daß sogar das Hauptbuch, wenn es verlangt wird, einer gerichtlichen Prüfung unterworfen werden kann, und kein Kaufmann darf sich dessen weigern. [38])

Ueberhaupt ist hierbei die Cautel merkwürdig, daß ein Kaufmann das von ihm geführte Handelsbuch bei seiner ordentlichen Gerichts-Obrigkeit im Allgemeinen, sowohl wegen der gegenwärtigen als zukünftigen Fälle, beschwören kann. [39]) Wenigstens hat dieses zur Folge, daß nachher weder der Principal noch der Buchhalter das Buch eidlich zu erhärten nöthig hat. Dieser Grundsatz ist, nach dem Zeugnisse Joh. Henigers [40]) auch bei dem

---

37) Klein, in diss. laud. cap. III. no. 99. et 105. Aug. Leyser, l. cit. spec. 279. med. 12. Joh. Balth. de Wernher l. cit. P. X. obs. 333.

38) Anderer Meinung ist jedoch Jos. Ludw. Ernst Püttmann in Miscellaneorum libri singulari, Lips. 1793. Cap. 5.

39) C. Aug. Brehm l. cit. Cap. V. p. 16. Quinti Sept. Flor. Rivini enunciata juris, p. 1124. enunc. 9. Andere Meinung ist aber Ebeling am angef. O. §. 54. S. 71. 72.

40) in supplem. ad electa discept. forens. P. II. p. 533.

Königl. Sächs. Appellations-Gericht angenommen.

§. 13.

Vom Erfüllungs-Eide. Sobald nun bei einem Handelsbuch die §. 4. 6. 7. 8. 9 und 10 angegebenen Erfordernisse angetroffen werden, bewürkt dasselbe halben Beweiß, welcher durch den Erfüllungs-Eid in einem vollen verwandelt wird. Der Rechtsgrund ist dieser, daß man annimmt, der Schwörende vertrete hier die Stelle eines Zeugen. Uebrigens bedarf es wohl keiner nähern Beleuchtung, daß die Leistung dieses Eides nur dann statt finden könne, wenn starke Vermuthungen und Anzeigen für die Glaubwürdigkeit des Handelsbuchs statt finden.[41]) Denn

---

41) Joh. Steph. Pütters Rechtsfälle, Göttingen 1768. Fol. III Band S. 794. Dieser hat sogar einen Rechtsfall, wo ein Handelsbuch in der eigenen Sache eines Kaufmanns, zum Beweis diente. Ein Kaufmann, Namens Schebel sendet nämlich durch einen Fuhrmann an den Kaufmann Friedrich zu Frankfurth am Mayn, ein Kistchen mit Sattel und Zeug, Pistolen und 400 fl. baares Geld. Unterweges wird dem Fuhrmann das Kistchen abgeschnitten, und leer wieder gefunden. Friedrich klagte also gegen den Fuhrmann auf Bezahlung der gestohlnen Sachen, und bedient sich des Kaufmann Schebels zum Zeugen, welcher die würkliche Absendung des Kistchens in der angegebenen Masse durch sein Handelsbuch nachwieß.

Auch kann allenfalls der Handlungsdiener als

sobald als einiger Verdacht von Unrichtigkeiten sich zeiget, oder sobald als der Gegner den Principal oder Buchhalter zur Eidesleistung nicht lassen will; so steht es dem Richter frei, dem Käufer, welcher in Hinsicht einer contrahirten Waaren-Schuld aus dem Handelsbuche verklagt worden ist, den Reinigungs-Eid aufzulegen. 42)

§. 14.

Es ist bereits oben erinnert worden, daß blos derjenige, welcher das Hauptbuch geführt hat, es sey nun der Principal oder ein Diener, den Erfüllungs-Eid abzulegen hat. Ist aber der Buchhalter nicht mehr vorhanden, so kann der Producent diesen Eid leisten.

Was ist aber Rechtens, wenn der Kaufmann noch vor Beendigung des Processes, und also dem Schwörungstermine stirbt? ist solchenfalls der Eid für geleistet anzunehmen oder nicht? Hier sind zwei Fälle zu unterscheiden: entweder hat der Kaufmann noch bei seinem Leben erklärt, daß er sein Handelsbuch beschwören wolle, ist aber, ehe solches erfolgt, gestorben,

---

Zeuge abgehört werden, und dann ist ein vollständiger Beweis vorhanden. Carl Friedr. Hommel Raps. quaest. Obs. 211. p. 358. s. v. Kaufmannsdiener.

42) Just Friedr. Runde, am angef. Orte §. 462.

oder derselbe hat noch gar keine diesfalsige Erklärung von sich gegeben. Im ersten Falle beweißt das Hauptbuch völlig; [43]) im zweiten Falle hingegen wird den Erben der Eid de credulitate nachgelassen. [44]) Nach Hamburger Rechten, (Statuten Th. I. T. 30. no. 7.) beweisen jedoch die Bücher eines Kaufmanns, nach dessen Ableben völlig. [45])

Ebeling [46]) hat zwar gegen die hier aufgestellten Rechtssätze mehrere Bedenklichkeiten aufgestellt, und will es lieber der richterlichen Entscheidung überlassen, ob dem Erben eines Kaufmanns der Erfüllungs-Eid zu gestatten sey? Allein, genau betrachtet, sind seine Gründe nicht dazu geeignet, den in den Sächsischen und andern Gerichtshöfen angenommenen Gerichts-Gebrauch als widerrechtlich und inconsequent darzustellen. Wenigstens beweißt grade das Hauptargument, daß ein acceptirter Eid solchenfalls für nicht geleistet anzusehen sei, nichts gegen die

43) Tobias Barth dissensus in praxi, diss. 419. §. 1. Andr. Gail observ. pract. L. II. Obs. 43. no. 5. 6. Dav. Mevii decis. P. VII. dec. 233. Sam. Stryck l. cit. §. 10.

44) Bened. Carpzovii responsa, L. VI. resp. 121. no. 10. Ernst Christ. Westphals Rechtsgutachten, L. XXII. Tit. IV. §. 10.

45) Ioh. Balth. de Wernher sel. obs. P. X. obs. 461.

46) Am angef. Orte §. 55. 56. S. 72. 73.

Sache. Denn warum sollen Erben nicht zu Leistung des Eides de credulitate gelassen werden, da es ungezweifelten Rechtens ist, daß Erben in einem langwierigen Prozesse, (wo der Erblasser noch vor Austrag der Sache gestorben ist,) der Erfüllungs-Eid nicht abgesprochen werden kann. — Ob übrigens dieser Eid in moralischer Hinsicht zulässig sei oder nicht? ist eine Untersuchung, die erst bei dem Schwörungstermine selbst zur Sprache kommen kann.

§. 15.

Ueberhaupt sind, in Ansehung der Beweiskraft der Handelsbücher noch folgende allgemeine Bemerkungen aufzustellen: Allgemeine Bemerkungen.

1) Wenn die Rede von einer bedeutenden Schuld-Post ist, so beweißt das Hauptbuch gar nicht, weil man annimmt, daß der Kaufmann die Schuld wohl mittelst eines Documents werde erweislich machen können.[46] In Hamburg werden jedoch, (obschon die Statuten die Beweiskraft der Handelsbücher blos auf nicht übermäßige Schulden eingeschränkt haben,) nach dem

46) Iust Henr. Böhmer diss. de causis arduis et majoribus, cap. 2. §. 13. Nic. Chr. de Lynker Consilia seu Responsa, Vol. I. respons. 99. no. 9. Dav. Georg Struben am ang. Orte. Th. IV. Bed. 44.

Gerichtsbrauche, Tausende durch die Handelsbücher dargethan. [47])

2) Kann zwar durch das Handelsbuch die Bezahlung einer Schuld semiplene erwiesen werden; und der verklagte Kaufmann wird auch sodann zum Erfüllungs-Eide gelassen. [48]) Keinesweges aber findet dies beim Wechseln und Executiv-Prozesse Statt; [49]) es wäre denn, Kläger hätte das von Beklagten producirte Handelsbuch, woraus dieser die Ausflucht der Zahlung erweislich machen will, recognoscirt. Denn in diesem Falle nimmt man an, Kläger sey von dem Executiv-Processe abgegangen, und läßt Beklagten zum Erfüllungs-Eide. [50])

3) Kann das Handelsbuch keinesweges als ein documentum guarentigiatum angesehen und daraus executivisch geklagt werden. [51]) Dem Beklagten steht es immer frei, das

---

47) Vergl. Ebeling am ang. Orte, §. 43. S. 57.

48) Chr. Heinr. de Berger decisiones summi provoc. Sen. Sax. decis. 363.

49) Jac. Friedr. Ludovici Einleitung zum Wechsel-Proceß, Cap. XI. §. 67. Q. S. Fl. Rivinus l. cit. p. 1126 in fin. enunc. 10. Riccii exercit. jur. camb. Exercit. XVII. Sect. 4 §. 22.

50) Ioh. Balthas. de Wernher, l. cit. P. I. Obs. 42.

51) Christ. Heinr. de Berger decis. dec. 361. p. 344. Q. S. Fl. Rivinus, l. cit. p. 1128. enunc. 10. Ioh. Balth. de Wernher, l. cit. P. IV. Obs. 206.

Gegentheil erweislich zu machen, oder Klägern über einzelne Punkte den Eid anzutragen.

4) Handelsbücher sind documenta quasi publica, und müssen daher Jedem, der ein Interesse an der Sache hat, edirt werden. [52])

5) Wenn der Kaufmann im Schwörungstermine, wo er sein Hauptbuch beschwören soll, außen geblieben ist, so hat derselbe sich an dem Eide versäumt, und seine Forderung bleibt unerwiesen. [53])

6. Wenn endlich die Handlungsbücher zweier Kaufleute einander widersprechen, so haben solche keinen Glauben und machen keinen Beweis: [54]) in diesem Falle wird gegen den gesprochen, der den Beweis zu führen hatte.

In dem Königl. Preuß. Landrecht, (§. 570. 571.) ist verordnet:

daß bei Verschiedenheit der Handelsbücher, wenn solche richtig geführt sind, keins als Beweismittel gebraucht werden kann. Fin-

---

52) Casp. Hein. Horn Constitutiones et Responsa, Dresdae et Lips. 1741. Fol. cl. XIII. no. 1. p. 959. Ioh. Burguard de jure mercatorum, Francof. 1662. fol. cap. X. no. 16. sqq.

53) Ioh. Balth. de Wernher, l. cit. P. VII. Obs. 79.

54) L. 188. ff. de reg. juris. L. 14. C. de fide instument. Cap. 13. X. de fide instr. Iust Henn. Böhmer jus eccles. Protest. L. II Tit. 19. §. 36. sqq. ejusd. dissert. de collisione probationum, C. III. §. 2. sqq.

den sich aber gegen das Eine erhebliche Ausstellungen, so hat das Andere, so untadelhaft geführt worden, so lange Beweiskraft, als nicht auf andere Art das Gegentheil ausgemittelt ist.

7) Die Bücher eines Kaufmanns, der zu Handeln aufgehört hat, beweisen nur in so fern, als sich selbige auf dessen frühere Handelsgeschäfte beziehen. [55]) Hieran schließt sich

8) von selbst die Frage:

wie lange eigentlich die Beweiskraft der Handelsbücher dauert?

Wo durch specielle Gesetze keine Einschränkungen gemacht sind, da findet das auf guten Grund beruhende und durch alte Gewohnheit eingeführte Privilegium volle Anwendung. Dieses ist besonders im Königreich Sachsen der Fall, dagegen ist deren Beweiskraft eingeschränkt:

a. in den Oesterreichischen Staaten. Hier sind solche blos 1 Jahr 6 Wochen beweisfähig, (Kais. Königl. Verord. vom 17 Septbr. 1785.) falls nicht der Schuldner die Rechnung unterschrieben hat. Doch sind davon die Forderungen gegen auswärtige Kaufleute ausgenommen, wobei die Verjährung sich nach den Gesetzen des fremden Landes richten soll,

---

55) C. Aug. Brehm l. cit. Cap. 8. p. 23. 24.

b. in den Preußischen Staaten, wo die Beweiskraft gegen die Erben eines Kaufmanns 5 Jahre, vom Todestage des Erblassers an, gegen Nichtkaufleute aber, blos ein Jahr von Zeit der Lieferung an, dauert. (Landrecht a. ang. Orte §. 595. 596.) Doch wird durch Einlegung eines Protestes die Beweiskraft erhalten, vorausgesetzt, daß der Schuldner die Königl. Lande verlassen hat, oder sein Aufenthalt dem Kaufmann unbekannt ist. (Ebendas. §. 598 — 603.)

Dagegen ist die Beweiskraft der Handelsbücher, in Ansehung der von Kaufleuten unter einander betriebenen Geschäfte auf keine bestimmte Frist eingeschränkt. (Ebendas. §. 594.)

c. in Schleswig und Holstein, auf 3 Jahre, wenn sich der Schuldner in den Herzogthümern, und auf 6 Jahre, wenn er sich außerhalb derselben befindet. (Königl. Dänische Verordnung vom 14ten Mai 1783.)

d. im Mecklenburgischen auf 1 Jahr und 6 Wochen, (Verordnung vom 29 Decbr. 1772. §. 3 — 5.) Jedoch können die Krämer, Handwerker u. s. w. die Verjährung der Buchschulden dadurch vermeiden, daß sie die ihren Schuldner übergebenen Rechnungen von diesen mit der

Bemerkung eigenhändig unterzeichnen lassen, „sie hätten die verzeichneten Waaren oder Arbeit auf Credit erhalten,"

e. im Herzogthum Anhalt-Dessau, auf ein Jahr, (Verordn. vom 15 Mai 1697.

f. im Fürstenthume Lippe-Detmold, ebenfalls auf ein Jahr, (Sammlung Lippscher Verordnungen, 2ten Band. S. 608.)

§. 16.

Endlich bleibt uns noch die Frage übrig: welche Beweiskraft die Bücher eines fallirten Kaufmanns haben?

Ich werde mich hierbei kurz fassen, und blos das hauptsächlichste ausheben. Wer Mehreres über diese Materie nachlesen will, findet solches beim Heineccius [56]).

Ungeachtet die Rechtlichkeit und der unbescholtene Ruf des Kaufmanns einen Hauptgrund für die Glaubwürdigkeit seines Handelsbuchs ergiebt, (§. 8.) so hat dennoch der Gerichtsbrauch solchen Handelsbüchern wenigstens nicht allen und jeden Glauben abgesprochen. Doch muß man hier wohl zwei Fälle unterscheiden. Entweder hat der Kaufmann

56) In diss. laudata, §. 20 — 30.

v. 16. l. von Zangen's
gem. R. Rechtsbemerkungen
Th. 1. abh. 5. u. 6.

1. einen vorsätzlichen Banquerout veranstaltet,

in diesem Falle beweisen seine Handelsbücher gar nichts, oder derselbe ist

2. durch Unglücksfälle in einen verschuldeten Zustand versetzt worden.

Sobald das Letztere bekannt ist oder gehörig dargethan wird, beweisen selbige weniger als zur Hälfte; [57]) es müßten denn andre Umstände eintreten, welche der Glaubwürdigkeit dieser Bücher das Wort redeten. [58]) Auch ist hierbei noch zu berücksichtigen, ob aus den Büchern ein Beweis für die Concursmasse (d. h. gegen den Gläubiger,) oder für den

---

57) Damit stimmen auch die Sächs. und Preuß. Gesetze vollkommen überein. Denn, nach dem geschärften chursächs. Banqueroutiermandate vom 20 Decbr. 1766. (Cod. Aug. T. III. S. 928.) soll dem Kaufmann, wenn er durch richtige Urkunden, oder sonst darthun kann, daß er durch unvorgesehene, unverschuldete Unglücksfälle in Abfall der Nahrung gerathen, solches an seinen Ehren nicht schädlich sein. Und nach dem Preuß. Landrecht, (am a. O. §. 609. 610.) sollen die Bücher eines muthwilligen Falliten allen Glauben verliehren; bei fahrlässigen und unbesonnenen Banqueroutten können sie aber zur Unterstützung anderer vorhandenen Beweismittel gebraucht werden.

58) Ioh. Heinr. de Berger electa discept. forens. Tit. XXX. Obs. 2. p. 721. Aug. Leyser, l. cit. spec. 280. med. 1. 2. Dav. Mevii Commentar. ad jus Lubecense, P. V. Tit. 6. art. 4. in addit.

Glaubiger (d. h. gegen die Masse) geführt werden soll. Im ersten Falle beweisen solch ohne alles Bedenken; im letzten aber kann dar auf, weil leicht Betrügereien dabei vorkommen können, blos ein sehr schwacher Beweis gebau werden.

§. 17.

Nachdem ich nun über die Beweiskraft de Handelsbücher das Wesentlichste aus einande gesetzt habe, führt mich der Gang meines Be weisthemas auf die, als Vorbereitung de zweiten Abschnittes dienende Deduction, daß außer den Kaufleuten, auch noch andern Staats bürgern und Corporationen dieses Privilegium zustehe.

Ehe ich jedoch specielle Data aufführe, mu ich vorläufig bemerken, daß, nach Joh. Aug Hellfeld, [59]) dieses Privilegium auf all Personen, welche Bücher halten und darinnen mit Vorwissen de Schuldner, die Posten genau an merken, auszudehnen sey; nur müsse solche von unbescholtenem Rufe seyn.

§. 18.

Die vornehmsten Bürger, welchen diese

59) in Iurisprudentia forensi, L. XXII. Tit. 4. §. 1166 nota y.

Vorrecht nach dem Gerichtsbrauche ebenfalls nachgelassen worden, sind folgende:

1. Die Apotheker,

da solche, gleich den Kaufleuten, ordentliche Bücher halten, und sie sehr öfters Waaren auf Credit weggeben, so sind sie billigerweise als Handelsleute anzusehen, und man hat ihnen analogisch mit jenen gleiche Vorrechte eingeräumt. [60])

2. Die Banquiers.

Ob wohl man früher viel dagegen gestritten hat, daß dem Banquier, welcher nicht mit Waaren handelt, und daher, im strengen Sinne des Worts, kein Kaufmann sei, dieses Privilegium nicht eingeräumt werden könne; [61]) so hat dennoch der Gerichtsbrauch den Büchern

---

60) Ioh. Heinr. de Berger Oeconomia Iuris, L. IV. Tit. 24. th. 6. nota 19. ejusd. Electa discept. forens. T. XXX. Obs. 2. no. 1. p. 722. W. A. Fr. Danz, am angef. O. Th. 4. §. 460. S. 458. Nro. 2. Aug. Leyser l. cit. spec. 279. med. 3. 4. Nic. Chr. de Lynker Decisiones, dec. 560. Gebrüder Overbek Meditationen über verschiedene Rechtsmaterien, Theil VII. Med. 386. S. 107. folg.

61) Dan. Georg Struben am ang. O. Th. IV. Bed. 44.

der Banquiers gleiche Beweiskraft beigelegt. [62]) Wenn jedoch die Rede von bedeutenden Capitalien ist, so trägt man wohl Bedenken, dem Hauptbuche allein völligen Glauben beizumessen, und verlangt wenigstens, daß die Schuld auch noch durch andere Beweismittel, als durch Zeugen oder Urkunden bescheinigt werde.

3. Buchhändler.

Auch diese werden den Kaufleuten beigezählt, und genießen analogisch dieselben Rechte. [63])

4. Fabrikanten.

5. Gastwirthe.

6. Handwerksleute.

Wenn die hier genannten Personen große Geschäfte machen, und ordentliche Bücher führen, so wird ihnen ebenfalls dieses Privilegium nachgelassen. [64]) Ja, an manchen Orten, z.

---

62) Sam. de Cocceji jus controversum. Francof. 1729. L. XIV. tit. 3. qu. 2. Aug. Leyser l. cit. spec. 279. med. 4. J. C. L. Ebeling, am ang. O. §. 33. S. 41. folg. Joh. Ph. Carl Scherer, am ang. Orte, s. v. Handelsbücher, S. 719. §. 4.

63) W. A. Fr. Danz, am ang. Orte, Th. IV. §. 456. (S. 435) §. 460. S. 458. (no. 2.)

64) Aug. Leyser l. cit. spec. 279. med. 3. Just. Friedr. Runde am ang. O. §. 460. D. G. Struben am ang. O. Th. V. Bd. 104. S. 215. folg.

Neue. N. T. Thl. 5. Nr 104.

B. in Nürnberg, in Frankfurth am Main, und im Königreich Würtemberg ist dieses sogar gesetzlich eingeführt. [65])

Nach den Hamburger Statuten, (Theil I. Tit. 30. Art. 6.) sollen nicht allein Kaufleute, sondern auch andere Professionisten, wenn sie in ihren Gewerben aufrichtig befunden, guten Namen und Leumundes sein, auch, gleich denen Kaufleuten, ordentliche Bücher halten, zu Beweisung der darin eingeschriebenen Schuld zugelassen werden. Hierüber hat Joh. Balth. Wernher [66]) ein eignes Erkenntniß eingeführt, worinnen den von einem Brauer geführte Handelsbuche völlige Beweiskraft beigelegt wird. [67]) Dasselbe behauptet auch August Leyser [68]) von den Büchern eines Stärkefabrikanten und des Oberfactors eines Hüttenwerkes; wie denn auch Dav. Geo. Struben [69]) den Büchern der Kornhändler, und Joh. Joach. Schöpfer [70]) den der Schnei-

65) Joh. Ph. Carl Scherer am ang. Orte, S. 720.

66) In Observat. P. V. Obs. 194.

67) Nach dem Preuß. Landrecht (a. a. O. §. 591.) haben jedoch die Bücher der Brauer, Bäcker, so wie der Dorfkrämer keine Beweiskraft.

68) In medit. ad Pand. Spec. 279.

69) Am ang. Orte, Th. III. Bed. 92. S. 329.

70) ejusd. synopsis jur. priv. Romani et forensis, Ratisbonae, 1734. 4. ad Tit. XXII. 4.

der einige Beweiskraft zulegen will. Ja, nach dem Hamburger Gerichtsbrauche, ist sogar dieses Privilegium auf die Bücher und Rechnungen der Aerzte und Chirurgen ausgedehnt worden, und der Erfüllungseid macht hier den vollständigen Beweis ihrer Forderungen aus. [71])

§. 19.

Endlich ist noch

9) zu untersuchen, welche Beweiskraft den Handelsbücher der

J u d e n

zustehen? die Meinungen der Rechtslehrer sind ebenfalls verschieden. Einige [72]) legen diesen Büchern, sobald sie in der gehörigen Maaße geführt sind, ebenfalls halbe Beweiskraft bei, setzen aber ausdrücklich voraus, daß sie nicht in jüdischer, sondern in d e u t s c h e r Sprache geführt seyn müssen. [74])

Allein die meisten, und größtentheils

---

71) Vergl. J. C. L. E b e l i n g, am ang. O. §. 36. S. 47. nota 3.

72) Ioh. Vlrich de C r a m e r Observat. iur. universi, T. II. Obs. 507. J. Fr. R u n d e, am angef. O. §. 643.

74) Hiermit stimmt auch das Preuß. Landrecht (am ang. Orte, §. 585 und 590) vollkommen überein.

Juden s. auch d. Sulzers
neuen Rechtsfällen Bd. 3.
nr 13. Dec. cashell. 136. Ri-
ben Thl. 3. nr. 13. Beckmanns
Rf. B. 4. nr. 270. S. 536. v. von
Quistorps anmerkungen
und abhandlungen Thl. 1.
S. 274.

sächsischen Rechtslehrer [75]) behaupten, daß diesen Büchern nur dann einiger Glauben beizumessen sey, wenn besondere Bestärkungen und Präsumtionen hinzutreten, wo aber dieses der Fall nicht ist, wird dem Gegner in der Regel der Reinigungs-Eid zuerkannt.

Eine dritte Meinung endlich hat Franz Jos. Hertleben [76]) aufgestellt. Derselbe will nämlich den jüdischen Handelsbüchern alle Beweiskraft absprechen, weil es der gemeinen Wohlfahrt hinderlich sey, die Juden zu Ausübung des Handels zu lassen. Allein offenbar ist derselbe zu weit gegangen; und die durch den Sächsischen Gerichtsbrauch eingeführte Meinung ist, sowohl, nach der Analogie als in Hinsicht der Billigkeit bei weitem die Beste. [77])

75) Ioh. Heinr. de Berger Electa discept. forens. Tit. XXII. Observ. 1. no. 6. pag. 632. 633. Iust. Hen. Böhmer Ius Eccl. Protest. L. II. Tit. 30. §. 9. p. 1251. (Dieser hat einen Rechtsfall aufgestellt, wo der Beklagte, ein Handelsjude, sich auf sein Meßbuch bezogen, und zugleich einen Zeugen producirt hat.) Ioh. Gottl. Heineccius, in diss. laudata. §. 31. D. G. Struben am ang. O. Th. III. Bed. 136. S. 456. Ioh. Balth. de Wernher l. cit. P. I. Obs. 193.

76) Meditationes ad Pandectas, Francof. ad Moen. 1781. Vol. I. P. I. spec. 19. p. 113. 114.

77) J. C. L. Ebeling am ang. O. §. 38. 39. S. 48—50.

§. 20.

Wenn nun Apotheker, Buchhändler, Banquiers, Gastwirthe und Professionisten, ja sogar die Handelsjuden, in Ansehung ihrer Handelsbücher gleiche Vorrechte mit den Kaufleuten haben; so entstehet, wie billig die Frage: ob nicht auch die Hauptcollecteurs, aus gleichen analogischen Gründen, auf dieses Privilegium Anspruch zu machen berechtigt sind? Es handelt also der

Zweite Abschnitt

von den Gründen, nach welchen den Büchern eines Lotteriehauptcollecteurs ebenfalls dieselbe Beweiskraft beigelegt werden kann.

§. 21.

Das Privilegium steht blos den Hauptcollecteurs zu.

Dabei ist jedoch zu erinnern, daß hier blos von den Hauptbüchern der Hauptcollecteurs, keinesweges aber der Subcollecteurs die Rede sey. Denn da Personen aus verschiedenen Klassen sich, als Subcollecteurs, des Lotteriegeschäfts unterziehen; so liegt es schon klar am Tage, daß die Wenigsten von ihnen im Stande sind, ordentliche Bücher zu führen.

Wäre aber auch dieses der Fall, so existirt doch kein Rechtsgrund, dieses Vorrecht auf die Subcollecteurs zu extendiren, weil die Grundlage dieses Privilegii, daß nämlich kein Handel ohne activen und passiven Credit bestehen kann (§. 2.) auf leztere gar keine Anwendung leidet. Der Subcollecteur hat blos mit seinen Interessenten zu thun; von diesem erhebt er, Classe für Classe gegen Auslieferung der Loose, die Renovationsgelder, und zahlt, nach vorgängigem Empfang des Gewinnlooses, an selbige die Gewinne aus. Ein Credit auf eine oder mehrere Classen soll, nach den neueren Instructionen der Dresdner und anderer Lotterien, gar nicht statt finden. Und gesezt auch, daß der Collecteur eine Classe creditirt haben sollte, so wird entweder auf das Loos à conto geschrieben, oder, wie es bei der Hannöverischen Lotterie gebräuchlich ist, der Rückstand auf dem Rücken des Looses bemerket; und alsdann kann er allezeit die creditirte Einlage von den Gewinngeldern abziehen. Der Subcollecteur kann daher, wenn er nicht ganz unbedachtsam handelt, nie in Gefahr kommen, bedeutende Summen zu riskiren.

§. 22.

Lotteriegeschäfte sind wahre Handelsgeschäfte.

Ich wende mich nunmehro zur Auseinandersezung der Gründe über das vorliegende Beweisthema, und hier spricht

schon die Art und Weise, wie die Lotteriegeschäfte von den Hauptcollecteurs betrieben werden, ganz für die Sache.

Im Grunde genommen, sind Lotteriegeschäfte wahre Handelsgeschäfte. Die Lotterieloose sind Waare, und der Handel damit ist jeden anderm Handels-Gewerbe gleichzustellen. [78]) Die Lotterieloose werden von den Hauptcollecteurs, größtentheils mit Hülfe der Untercollecteurs, an einzelne Interessenten untergebracht. Hier herrscht derselbe Treu und Glaube wie bei den Handelsgeschäften. Die Direction giebt dem Hauptcollecteur eine bestimmte Anzahl Loose zur Unterbringung auf Credit, ehe sie noch einen Groschen erhalten, und Letzterer liefert erst nach Ablauf von 2 oder auch 3 Classen die Einlegegelder ein. Eben so ist das Verhältniß zwischen dem Haupt- und Subcollecteur. Ohne Credit auf beiden Seiten können also Lotteriegeschäfte gar nicht gedacht werden. So wie der Grossist dem en detail handelnden Kaufmann Waaren zum einzelnen Verkauf auf Rechnung überläßt; eben so muß auch der Hauptcollecteur seinen Untercollecteurs einen Credit von 2 oder 3 Classen,

---

78) Friedrich von Bülows und Theod. Hagemanns, pract. Erörterungen. Theil II. Erört. 46. S. 372.

(je nachdem beide desfalls mit einander einig geworden sind) bewilligen.

So gut wie nun ohne activen und passiven Credit kein kaufmännisches Geschäft bestehen kann (§. 2.) eben so ist dieses analogisch auch bei den Lotteriegeschäften der Fall; und die Gründe, so die Rechtslehrer für die Beweiskraft der Handelsbücher der Apotheker, Banquiers, Fabrikanten und Professionisten aufgestellt haben (§. 18.) passen ganz genau auch auf die Hauptcollecteurs.

Selbst die bei den Kaufleuten üblichen Bücher (§. 3.) finden sich bei den Hauptcollecteurs. Diese müssen ebenfalls ein Journal, oder eine Strazze halten, und das Hauptrechnungsbuch bezieht sich in Hinsicht der an die Lotterie-Directionen und Subcollecteurs bezahlten Zuschuß- und Ueberschußgelder lediglich auf das Journal oder Cassenbuch, wo allezeit die geschehenen Zahlungen namentlich aufgeführt sind.

§. 23.

Da ohnehin die meisten Hauptcollectionen in den Händen der Kaufleute sind, so beweisen

Die mehresten Hauptcollecteurs sind zugleich Kaufleute.

II.

in dieser Hinsicht ihre Lotterie-Hauptbücher, eben so gut als ihre übrigen Handelsbücher.

In den Jahren 1765 bis mit 1779, als

die Lotteriegeschäfte erst in Gang kamen, war es, insonderheit bei der Dresdner Kreutz-Kirchen-Lotterie und bei der Leipziger Stadt-Lotterie gebräuchlich, daß blos Kaufleuten und Banquiers Hauptcollectionen übertragen wurden; auch späterhin hielt es einem Nichtkaufmanne sehr schwer, zu einer Hauptcollection der Dresdner oder Leipziger Lotterie zu gelangen. Schon dieser Umstand beweißt, daß man in frühern Zeiten die Lotteriegeschäfte für reine Handelsgeschäfte angesehen hat.

Wenn nun schon die Mehrzahl der Hauptcollecteurs, in Hinsicht ihres Standes, als Kaufleute, das Vorrecht haben, daß ihre Lotterie-Hauptbücher als beweisfähig angesehen werden können; so dürfte es wohl die größte Unbilligkeit seyn, wenn man den übrigen Hauptcollecteurs dieses Vorrecht blos aus dem Grunde streitig machen wollte, weil solche nicht zur Innung der Kaufleute gehören? —

Der Einwand, als ob ein von einem Kaufmanne geführtes Lotteriehauptbuch, rücksichtlich der darin angemerkten Lotterie-Geschäfte, für Erstern um deswillen nichts beweisen könne, weil blos würkliche Handels-Gegenstände darin aufzumerken sind; (§. 4. S. 9.) widerlegt sich schon dadurch, daß Lotteriegeschäfte ihrer Natur nach, zu den wahren Handelsgeschäften gerechnet werden können. Auch ist man ja schon längst von der Strenge dieses Grundsatzes

abgegangen, und hat den Handelsbüchern andere Personen ebenfalls Beweiskraft beigelegt; warum sollten also grade die Hauptcollecteurs von diesem Privilegio ausgeschlossen werden?

§. 24.

Auch streitet

III.

für die Hauptcollecteurs dieselbe Präsumtion der Rechtlichkeit und Unbescholtenheit, wie bei den Kaufleuten. Daß aber dieses einen Hauptgrund der Beweiskraft ausmacht, ist oben (§. 7.) aus einander gesetzt worden.

Die Präsumtion der Rechtlichkeit streitet auch für die Hauptcollecteurs.

Die Lotterie-Directionen legen selbst, durch Uebertragung einer Hauptcollection, dem spielenden Publicum ein öffentliches Zeugniß von der erprobten Rechtschaffenheit eines Gevollmächtigten [79]) ab. Hieraus folgt, daß das Publicum sich mit einem solchen Manne, den die Direction selbst für solid anerkannt hat, unbedenklich einlassen kann, und daß derselbe mithin berechtigt ist, von denjenigen Personen,

---

79) Im strengen Sinne genommen ist der Hauptcollecteur, (wie Carl Friedr. Hommel in Rhapsodiis Quaest. Obs. 421. p. 42. no. 5. sehr richtig bemerkt,) nicht Gevollmächtigter der Direction, sondern Eigenthümer der Loose, weil er gehalten ist, alle Loose auf eigne Rechnung zu spielen, die er nicht zur bestimmten Zeit an die Direction zurückschickt.

die mit ihm als Subcollecteurs oder als Interessenten koncurriren, ein unbegränztes Zutrauen in seine Rechtlichkeit und Handlungsweise zu verlangen. Ist nun dieses der Fall, so kann man nicht einsehen, warum die Bücher eines von der Direction als bewährt erfundenen Mannes geringere Glaubwürdigkeit haben sollten, als die gewöhnlichen Handelsbücher? —

Der Einwand, als ob die Directionen bisweilen in der Wahl ihrer Hauptcollecteurs einen Mißgriff thun, und unsicheren Personen dieses Geschäft anvertrauen, imgleichen, daß in der Folge einzelne Hauptcollecteurs ihre Zahlungen einstellen, ist hier ganz unerheblich, und beweißt nichts gegen die Glaubwürdigkeit der Hauptcollecteurs. Denn einmal ist es sehr häufig der Fall, daß angesehene Kaufleute falliren, und dennoch erwächset den Büchern der übrigen unbescholtenen Kaufleute dadurch nicht allein nicht der mindeste Nachtheil, sondern die Bücher der insolvent gewordenen Kaufleute verlieren auch unter gewissen Umständen nicht allezeit ihre Beweiskraft. (§. 16.). Zweitens liegt auch der Direction ob, ihre Hauptcollecteurs zu vertreten, und das Publikum büßt, wenn solches plan- und vorschriftsmäßig zu Werke gegangen ist (d. h. das Loos gehörig gesteuert und in Händen hat) auf diese Weise gar nichts ein.

§. 25.

Nach diesen allgemeinen Voraussetzungen führt mich nun die Ordnung dieser Abhandlung

IV.

auf diejenigen Provinzen und Städte, wo bereits den Hauptcollecteurs dieses Vorrecht längst eingeräumt worden ist.

Und hierinnen gehen insbesondere die Preußischen Staaten, und die beiden berühmten Handelsplätze Hamburg und Frankfurth am Main mit einem guten Beispiele voran.

Da es nicht zu läugnen ist, daß das Preußische Gesetzbuch in sehr vielen, ja in den meisten Stücken, als ein Muster einer vortreflichen Gesetzsammlung anempfohlen zu werden verdient; da ferner Hamburg und Frankfurth am Main von jeher zu den ansehnlichsten Handelsplätzen Deutschlands gerechnet worden sind und noch gerechnet werden; und da endlich die dortigen Lotterien seit einer geraumen Reihe von Jahren berühmt sind; so dürfte wohl die Disposition der dortigen Rechte, als eine vorzügliche Richtschnur für den vorliegenden Fall billig aufzustellen seyn.

§. 26.

Um das Vorgesetzte recht anschaulich zu machen, mögen hier die eigenen Worte jener Provinzial- und Stadtgesetze folgen.

Disposition des Preußischen Landrechts wegen der Lotteriebücher.

Das Preußische Landrecht (I. Theil. 11. Titel §. 568. S. 34.) besaget ausdrücklich:

„Die nach Art ordentlicher Handlungs„bücher geführten Bücher des Unterneh„mers und der Collecteurs, haben unter „diesen, nicht aber gegen Andre, mit „würklichen Handlungsbüchern gleiche „Kraft."

§. 27.

Verordnung des Hamburger Stadtrechts.

Ferner verordnen die Hamburger Statuten (Theil I. Tit. 30. Art. 6.)

„Wenn Kaufleute, und diejenigen, so „offen Kram und Laden halten, auch „Brauer, ihre Schuld- und andre Han„delsbücher, zu Beweisung ihrer daselbst „eingeschriebenen Schulden und Handlung „gerichtlich produciren; und dieselben „Kauf- und Handelsleute in ihren Ge„werben aufrichtig befunden, und eines „guten Namens und Leumunds sind; „auch ihre Handelsbücher ordentlich und „richtig, ehrbaren Kaufleute Gebrauche „gemäß, gehalten, und darin nicht allein „creditum, sondern auch debitum, mit „Benennung Jahres, Monates und Ta„ges, geschrieben, die Ursache der Schuld „gemeldet; und dieselbe Schuld nicht „übermäßig; und der Gegentheil solche

„Bücher durch keine Gegenbeweisung oder
„rechtmäßige Vermuthung, kann ableh-
„nen; so wird ihnen, in Sachen, ihr
„Gewerbe und Handthierung belangen,
„so viel Glaubens gegeben, daß dem
„Producenten der Eid, zu völliger Be-
„weisung zu erkannt werden mag."

Da dieses Gesetz auf alle Classen der Handelsleute anwendbar ist, so leidet es schon an sich keinen Zweifel, daß auch die Lotteriehaupt-Collecteurs, welche, gleich den Kaufleuten öffentliche Lotterie-Comptoirs haben, dieses Vorrecht sich zu zueignen berechtigt sind. (§. 18. S. 33.) In Gemäßheit dieses Statuts ist nun in Hamburg ohnlängst eingeführt,

„daß, in streitigen Fällen, Lotterie-Sa-
„chen, wie jedes andre auf Kauf und
„Verkauf sich gründende Geschäft, vor
„dem Handelsgericht daselbst abgemacht,
„und in aller Kürze entschieden werden."

Kömmt es jedoch zum förmlichen Prozeß, so befaßt das Handelsgericht sich nicht damit, sondern verweißt die Partheien, ihre Ansprüche vor dem Stadtgerichte rechtlich zu verfolgen.

§. 28.

Was endlich die Stadt Frankfurth am Main betrifft, so ist schon nach der Frankfurther Reformation, (Th. I. Tit. 31. §. 13.)

In Frankfurth am Main finden gleiche Dispositionen statt.

„den auf gehörige Art geführten Haupt-
„büchern der Handwerker“

mithin analogisch auch dem Hauptcollecteurs dieses Privilegium eingeräumt worden. Die Tendenz dieses Gesetzes ist neuerlich noch deutlicher ausgesprochen worden, da im Jahre 1815 eine neue Verordnung [80]) erschienen ist:

„daß den ordentlich geführten Büchern
„der Lotterie-Collectoren aller Glauben
„gleich andern Handlungsbüchern beige-
„messen werden solle.“

§. 29.

Das Leipziger Handelsgericht entscheidet auch Lotterie-Prozesse.

Zu allen diesen Specialgesetzen kommt noch

V.

daß sogar in Leipzig Lotterie-Prozesse als Handels-Prozesse angesehen, und vor dem Handelsgerichte angenommen und entschieden werden. Die nachstehenden zwei Rechtsfälle werden die Wahrheit dieses problematischen Satzes beurkunden.

I.

Der Amts-Verwalter Johann Carl Hof-

---

80) Abgedruckt im Großherzogl. Frankfurter Regierungsblatt, vom Jahr 1815. II. Band. S. 675.

mann in Leipzig verklagte, als Hauptcollecteur, im Jahre 1796 unter Beziehung auf sein Lotterie-Hauptbuch, seinen Untercollecteur, den Schuhmachermeister Heinrich Christoph Witzleben, wegen eines Lotterie-Saldi der 26sten Dresdner Lotterie von 23 Rthlr. 16 Sgr. Das Handelsgericht hat diese Sache als ein Handelsgeschäft angesehen und entschieden.

2.

Noch merkwürdiger ist ein zweiter Prozeß unter denselben Partheien. Witzleben wollte nämlich zur 3ten Classen der 25sten Dresdner Lotterie an Hofmannen 64 Rthlr. 16 Sgr. indebite bezahlt haben, und verklagte Letztern bei dem Oberhofgericht. Da Beklagter den Grund der Klage abgeläugnet hatte, so ward auf Beweis und Gegenbeweis erkannt, und Hofmann producirte in seinen Gegenbeweis blos zwei Urkunden, nämlich:

a. einen Extract aus dem von ihm als Hauptcollecteur gehaltenen Contobuche, und

b. die zwischen ihm und Witzleben von dem Leipziger Handelsgericht wegen oberwähnter Lotterie-Schuld ergangenen Acten.

Das Endurthel entschied:

„daß Kläger, was ihm zu erweisen auf„erlegt worden, und er sich angemaßet, „wie Recht nicht erwiesen, derowegen

„Beklagter von der erhobenen Klage zu „entbinden und loszuzählen."

Kläger wendete nun gegen dieses Urthel Läuterung ein, und es erfolgte hierauf ein conformatorisches Erkenntniß, nach welchem

„Beklagter den Erfüllungs = Eid, daß „auf beide Rechnungen 64 Rthlr. 16 „Sgr. nicht zu viel bezahlt worden, ab„legen sollte."

Endlich gelangte diese Sache an das Königl. Sächs. Appellationsgericht, welches, am 26 Januar 1799 das letzte Erkenntniß durchgehends bestätigte.

Beide Fälle beweisen ganz klar und deutlich, daß Lotterie=Processe vor dem Leipziger Handelsgericht als Handels=Processe angesehen, und daß den Hauptbüchern der Hauptcollecteurs ein gleicher Glaube, wie den der Kaufleute, beigelegt wird. *) Denn wäre dieses nicht der Fall, so würde weder das Ober=hof= noch das Appellationsgericht den Beklagten, welcher seinen Gegenbeweis hauptsächlich durch sein Lotterie=Hauptbuch führte — ab instantia losgesprochen haben? — Hierzu

*) Ich will keineswegs in Abrede stellen, daß es noch mehrere Fälle geben könne, die diese Sache in ein noch helleres Licht stellen könnten. Es ist mir aber, meinen Bemühungen ungeachtet, nicht gelungen, dergleichen Fälle mitgetheilt zu erhalten.

kömmt noch, daß Kläger in dem Zwischenurthel sogar mit Anerkennung der Gegenbeweis-Urkunde verschont worden ist; woraus ganz unläugbar folgt, daß jenes Hauptbuch eben so gut wie die Handels-Gerichts-Acten, als eine öffentliche der Recognition nicht unterworfene Beweis-Urkunde anzusehen ist.

§. 30.

Alle diese Deductionen beweisen nun den Satz klar und deutlich, Das Sächs. Recht stimmt mit obigen partiellen Gesetzen überein.

daß die Hauptbücher der Lotterie-Hauptcollecteurs, in Ansehung ihrer Beweiskraft, den Handelsbüchern völlig gleich zu stellen sind,

und es würde also

VI.

nur noch die Frage zu untersuchen sein:

„ob das Königl. Sächsische Recht eine
„solche extensive Erklärung zulasse oder
„nicht?

daß die Erl. Proc. Ordn. Tit. XXX. §. 4. der von mir aufgestellten Meinung keineswegs entgegenstehe, erhellet aus den eignen Worten derselben:

„Ob nun wohl bis anhero dafür gehalten

„worden, daß die Kauf- und Handels-
„bücher, wenn solche vermittelst Eides
„bestärkt, vim plenae probationis hät-
„ten; so soll solches in Zukunft weiter
„nicht, als wenn beide Theile
„Kauf- und Handelsleute sind,
„statt haben."

Die sächsische Proceß-Ordnung nimmt also zwei Gattungen Kaufleute und Handelsleute an: und daß unter den letztern allgemeinen Rubrik auch Hauptcollecteurs füglich mit begriffen sind, darf um so weniger bezweifelt werden, je mehr nicht nur die Lotteriegeschäfte als Handelsgeschäfte füglich angesehen werden können, (§. 22.) sondern je mehr die ursprünglich dem Kaufmannsstande ertheilten Privilegien durch den Gerichtsbrauch auch auf andre Bürger und verschiedene Gewerbe extentirt worden sind. (§. 18.)

Uebrigens ist hierbei wohl in Obacht zu nehmen, daß, der Analogie gemäß, das Hauptbuch eines Hauptcollecteurs für Letztern nur dann einigen Beweiskraft bewürken könne, wenn derselbe in Differenzien mit seinem Subcollecteur gerathen ist. Hat daher ein Hauptcollecteur sich mit einem dritten, der keine Lotteriegeschäfte betreibt, in Verbindungen eingelassen, und ist ihm dieser Einlegegelder schuldig geblieben; so würde Jener, im Fortgange des

Processes, sich vergebens auf sein Contobuch beziehen können, weil ihm analogisch die klare Disposition der erläuterten Proceß-Ordnung geradezu entgegen stände. Wenn inzwischen andre Umstände, z. B. das Eingeständniß des Beklagten, daß er bei dem klagenden Haupt-collecteur Loose gespielt, und demselben noch Einlegegelder schuldig sey, hinzukommen, so bewürket das Lotterie-Rechnungsbuch doch einigen Beweis.[81])

Uebrigens leidet es keinen Zweifel, daß alles, was in diesem §. vorgestellet worden ist, bei der Gleichheit der dortigen Proceßordnung, auch im Herzogthum Sachsen-Gotha volle Anwendung finden muß. (Siehe S. 16. Note 32.)

§. 31.

Daß hiernächst diese Modification auch mit den Hannöverischen Gesetzen übereinstimme, liegt ebenfalls sehr klar am Tage. Wenigstens wird daselbst in Lotteriesachen kein proceßualisches Verfahren gestattet; sondern alle Differenzien, die zwischen den Einsetzern und den Directeurs, oder den Hauptcollecteurs, aus dem Lotterie-geschäfte erwachsen, werden von dem Königli-

---

81) cfr. Ioh. Balth. de Wernher enunciata fori hodierna. Vitebergae, 1725. enun. 397. p. 746. sqq.

chen Staatsministerio, mittelst einer besonders angeordneten Commission, auf Kosten des schuldig befundenen Theils untersucht und entschieden. [82]) Es würde daher höchst unbillig sein, wenn man den Hauptcollecteur das Recht entziehen wollte, sich bei Einklagung von Saldogeldern seiner Untercollecteurs seines Hauptbuchs, als Beweismittel zu bedienen? —

§. 32.

Widerlegung zweier Rechtslehrer.

Nach diesen Erörterungen ist es nun ein Leichtes, die Meinungen zweier Rechtslehrer, Geo. Friedr. v. Mertens, [83]) und Wilh. Aug. Friedr. Danz [84]) zu widerlegen, welche den Büchern der Lotteriecollecteurs gradezu alle und jede Beweiskraft absprechen.

Ungeachtet der Herr v. Mertens ein sehr berühmter Rechtskenner ist, so hat dennoch derselbe hier einen Satz aufgestellt, zu dessen Behauptung er gar keinen Grund aufgestellt hat. [85])

---

82) Vergl. Verordnung vom 1 Febr. 1754 wegen der Lotterien, und Friedr. v. Bülow und Theod. Hagemanns pract. Erörterungen, IV. Band, no. 24. S. 144. 145.

83) Am angef. Orte §. 41. S. 47. nota c.

84) Am angef. Orte §. 460. S. 459. (No. 3.)

85) Auch J. C. L. Ebeling ist dessen Meinung, ohne eine nähere Auslassung, beigetreten, am ang. O. §. 34. S. 45. nota 6.

Etwas gründlicher ist Danz gewesen; denn er behauptet, daß den Lotteriebüchern noch weniger als den Hauptbüchern der Banquiers Beweiskraft zuzulegen sei, weil die Wechsler nicht leicht beträchtliche Summen verleihen, ohne sich mit besondern Beweisen zu versehen. Diesen Grund wendet derselbe nun auf die Bücher der Lotterie-Collecteurs an, indem er unmittelbar darauf fortführt:

in Hinsicht der Lotteriebücher aber wäre gar kein Grund, solche den Handelsbüchern der Kaufleute gleich zu achten.

Allein, reiflich erwogen, paßt der oben aufgestellte Danzische Argument eher für, als gegen unsern Gegenstand. Denn es ist notorisch, daß Lotteriegeschäfte reine Handelsgeschäfte sind, und daß die Hauptcollecteurs durch die an ihre Untercollecteurs auf Credit ausgegebenen Loose — welche doch als Waare anzusehen sind, und einen reellen Werth haben — öfters in Gefahr kommen, die Renovationsgelder einzubüßen, ohne daß sie, außer ihren Rechnungsbüchern, einen Beweis ihrer Forderung in den Händen haben. Das Characteristische, was Danz hier ausgehoben hat, paßt übrigens gar nicht auf die Hauptcollecteurs. Wer bei einem Banquier eine Geldsumme ausnimmt, muß gewöhnlich einen Wechsel darüber ausstellen. Aber muß nicht der Hauptcollecteur auf das grade Wohl an auswärtige

Subcollecteurs Loose absenden, wofür er erst nach Verlaufe von 2 und 3 Classen, mithin in 3 oder 4 Monaten die Einlagen erhält, und hat wohl derselbe etwas Gewisses in Händen, wodurch er sich, wie der Banquier, an seinen Subcollecteur halten kann? —

Man nehme einmal den Fall an. 86) Der Hauptcollecteur A übersendet an seinen auswärtigen Subcollecteur B eine Anzahl Loose, die Letzterer nicht alle, oder vielleicht gar nicht, an Interessenten abgesetzt, sondern auf eignes Risico gespielt hat. Zur zweiten Classe sendet nun A die Renovations-Loose ab. Welchen Beweis hat nun derselbe über diese Absendung in Händen, da er hierüber keinen Postschein aufweisen kann, sondern auf das Paquet blos die allgemeine Rubrik: gedruckte Sachen notirt wird. Ist der Subcollecteur B ein schlechtes Subject, so wird er, wenn A von ihm Zahlung verlangt, auftreten und sagen, ich habe keine Loose erhalten, brauche also euch keine Zahlung zu leisten. Auf welche Art kann nun A die würkliche Absendung der Loose darthun? und macht nicht die eidliche Bestärkung des Hauptbuchs, worinnen bei dem Con-

---

86) Ein ähnlicher Fall hat sich kürzlich zugetragen, indem ein Subcollecteur läugnen wollte, daß ihm zur 1 Classe der 36 Gothaer Lotterie 50/4 von dem Hauptcollecteur zugesendet worden wären.

tocourant der Abgang der Loose bemerkt ist, das einzige Beweismittel aus?

§. 33.

Aus den oben (§. 4 — 9.) deducirten allgemeinen Sätzen läßt sich nun genau und deutlich angeben, wie ein solches Lotterie-Hauptbuch beschaffen sein müsse, wenn es für den Producenten halbe Beweiskraft haben soll. Es muß nämlich gebunden, foliirt, reinlich gehalten, nichts darinnen radirt oder ausgestrichen sein; alle Posten sind genau, mit jedesmaliger Benennung der Lotterie, aufzuführen; es muß ferner mit dem Journal, dem Cassenbuch und der Strazze im Wesentlichsten übereinstimmen, und endlich muß der Hauptcollecteur, (welcher einen unbescholtenen Credit für sich haben muß) solches entweder selbst, oder durch einen Buchhalter und Handlungsdiener gehalten haben. Einrichtung des Lotterie-Hauptbuchs.

§. 34.

Hierbei sind jedoch noch zwei Fragen zu erörtern:

1) ist es nothwendig, daß die einzelnen Nummern der Loose in dem Hauptbuche specificirt, auch die Gewinn- und Kauf-Loose namentlich mit aufgeführt werden?

Soll das Hauptbuch die erforderliche Ge-

nauigkeit besitzen, (§. 7.) so dürfen diese speciellen Angaben durchaus nicht fehlen. In mehrerer Hinsicht aber ist solches anzurathen, da in der Folge sehr leicht Umstände eintreten können, welche diese Vorsicht hinlänglich belohnen. Sind nämlich alle Nummern der Loose nach ihrer Zahl und Quantität genau angegeben, so wird, falls der Hauptcollecteur einen Saldo seines Subcollecteurs einzuklagen, und sich auf sein Contobuch zu beziehen genöthigt sein sollte, es dem Letztern sehr schwer, wo nicht ganz unmöglich werden, zu den gewöhnlichen Chikanen seine Zuflucht zu nehmen.

2) wie kann die Zeit, wann eigentlich das Geschäft abgeschlossen worden, am besten in dem Hauptbuche ausgedruckt werden?

Es handelt sich also hier davon, die Zeit des Abganges der Loose an dem Subcollecteur namentlich anzuführen, und diese Angabe ist mit vielen Schwierigkeiten verknüpft. Zur ersten Classe einer Lotterie kann die Absendung der Loose an den Hauptcollecteur nie bestimmt angegeben werden, weil bis zum Tage der Ziehung die Loosanzahl sich sehr häufig ändert, indem der Collecteur bald nicht untergebrachte Loose zurückschickt, bald Andre sich nachkommen läßt. Hier ist also in der Regel anzunehmen, daß am Ziehungstage der 1sten Classe (wo sich am besten übersehen läßt, wie viel die Collecteurs Loose debitirt haben), das Geschäft zum

S

Restirender Saldo voriger Cl
18 1/2 Loos zur 4 Classe à 3
(abgesendet den 20 Ma
1/4 Kaufloos, (abgesendet
Nr. 914., à 10 Rthlr.
10 p. Ct. Lotterie = Abzug vo
2 Pf. Douceur . . . .

Restirender Saldo voriger Cl
17 3/4 Loos zur 5 Classe, à
(abgesendet den 21. Jul
1/2 Kaufloos, (abgesendet
Nr. 12608, à 12 Rthl
10 p. Ct. Lotterie = Abzug vo
2 Pf. Douceur von 150 Rth
1 Pf. Douceur von 1000 Rt
an Ueberschußgeldern . .
lt. Cassenbuch Fol. 66. bezah
1815.

Abschluß llius A
muß dal
den. Also
es ganz
zumerken
Ziehung ur=

Febr.
. 20
Um
anschau
ma bei 2603.
mäßig
.
.
20

E . 5
. 57
t den
U . 2
diese Sgr.
und .
ungea 65
nen . 27
collect . 57
maße
es a 15.)
. 3
das Sgr. 1
so gu .
89

als das Hauptbuch des Letztern gegen den Subcollecteur: so bestimmen mich dennoch nachstehende Gründe zu einer verneinenden Antwort.

1) Fehlt es hier gänzlich an dem ersten und wesentlichen Erfordernisse der Glaubwürdigkeit eines solchen Hauptbuchs, da die Directeurs einer Lotterie, nicht so wie die Hauptcollecteurs, den Kaufleuten gleich zu setzen sind. In der Regel fehlt es der Direction nie an hinlänglichen Beweismitteln, um ihre Forderung auf dem gewöhnlichen Wege Rechtens auszuführen, da jene bei Ausgabe der Loose allezeit vorsichtiger zu Werke gehen kann, als der Hauptcollecteur. Insbesondre hat jede Direction gewisse Instructionen oder Verhaltungs-Punkte erlassen, zu deren Festhaltung und Befolgung die Hauptcollecteurs, bei Uebertragung eines solchen Geschäftes, sich schlechterdings verbindlich machen müssen. Von dieser Seite betrachtet, findet also zwischen dem Entrepreneur der Lotterie und den Hauptcollecteurs gar nicht das analogische Verhältniß statt, wie solches zwischen dem Haupt- und seinem Untercollecteur, oder einem Grosso- und einem Detail-Kaufmann der Fall ist.

2) Steht auch die bekannte Rechtsregel, „daß die Privilegien der strengsten Auslegung unterworfen sind,“ diesem gradezu entgegen,

und es mag daher mit Bestand Rechtens nicht behauptet werden, daß deshalb, weil die Hauptbücher der Hauptcollecteurs unter gewissen Umständen als beweisfähig anzusehen sind, auch das von dem Vorsteher der Lotterie geführte Hauptbuch gleiche Beweiskraft haben müsse.

Endlich ist auch noch

3) zu berücksichtigen, daß die erläuterte Prozeß-Ordnung blos von Kauf- und Handelsleuten spricht (§. 30.), welche dieses Privilegiums theilhaftig sind, unter welche Categorie die Directoren einer Lotterie wohl schwerlich zu zählen sind.

§. 37.

Eben so wenig steht solches dem Lottocollecteurs zu.

Eckardt [87]) ist zwar der entgegengesetzten Meinung, indem derselbe dem Lottohauptbuche — welches mit dem von der Lotterie-Direction geführten Hauptbuche in den wesentlichsten Stücken übereinkömmt, — dieselbe Beweiskraft beileget, als die Handelsbücher haben. Allein die von ihm aufgestellten Gründe sind nicht durchgreifend, und kommen der Sache nicht auf den Grund.

Wenn gleich die bei dem Lotto vorkommenden Rechtsfälle den bei dem Lotteriewesen sich ereignenden Streitigkeiten gleich kommen, und

---

87) In seinem Lottorecht, Coburg 1771. S. 51. §. 4.

nach gleichem Maaßstabe zu entscheiden sind; so darf man dennoch, wenn man in die Natur der Lottogeschäfte eingehet, nicht sagen, daß solche den Handelsgeschäften gleich zu stellen sind, und eben daher können

die Lotto-Collecteurs

auf jenes Privilegium einigen Anspruch gar nicht machen. Das Verhältniß zwischen dem Lotto und der Lotterie ist ganz verschieden, und beide sind, ihrer innern Einrichtung nach, einander ganz entgegen gesetzt. Bei der Zahlen-Lotterie kann in einem Jahre nur eine einzige Lotterie ausgezogen werden: dahingegen können bei dem Lotto in demselben Zeitraum weit mehrere Ziehungen statt finden. Sodann findet auch beim Lotto gar kein Credit statt, indem jeder Spieler den Einsatz baar erlegen muß, welchen sodann der Collecteur mit dem Einsatz-Listen an das Haupt-Comtoir einsendet. Dahingegen findet bei dem Lotterie-Spiel grade das entgegengesetzte Verhältniß statt; (§. 19.) denn hier kömmt alles auf Treu und Glauben zwischen dem Spielenden und dem Collecteur an. Auch werden die Renovations-Gelder erst nach Verlauf von 2 oder 3 Classen, an die Hauptcollecteurs und Directionen von den Sub- und Haupt-Collecteurs abgeliefert.

§. 38.

So wenig übrigens die Lotterie-Direction, zum Beweis einer an den Hauptcollecteur habenden Anforderung, sich auf ihr Hauptbuch beziehen darf; eben so wenig kann der Letztere, falls er von der Direction in Anspruch genommen worden ist, sich im Verfolg dieses Processes auf sein Contobuch beziehen, da der Geschäftskreis der Lotterie-Direction mit dem eines Kaufmanns gar nicht gleich zu setzen ist, und nach Analogie der erläuterten Proceß-Ordnung Tit. XXX. §. 4. den Handelsbüchern blos dann vim semiplenae probationis zu Statten kömmt, wenn beide Theile Kauf- und Handelsleute sind.

§. 39.

Nach diesen Erörterungen liegt es ganz klar am Tage, daß durch den neu aufgestellten Grundsatz für die Rechtstheorie und den schnellen Fortgang der meisten Lotterie-Processe sehr wichtige Vortheile erwachsen. Es ist in der That empörend, wie lange oft ein Hauptcollecteur, der seinen Subcollecteur wegen einer Lotterie-Saldi verklagt hat, warten muß, ehe ihm zu seiner Forderung verholfen wird, weil zuvor alles durch Beweis und Gegenweis ausgeführt werden muß, und weil dem schlecht denkenden Subcollecteur eine Men-

ge Mittel zu Gebothe stehen, um die gerechtesten und liquidesten Forderungen des Hauptcollecteurs zu Wasser zu machen. Diesem Unwesen ist am besten durch die allgemeine Einführung des Grundsatzes abgeholfen:

„daß das Hauptbuch eines Hauptcollec-
„teurs, wenn es beschworen ist, die Rich-
„tigkeit der geklagten Forderung vollstän-
„dig erweiset."

Die ersprießlichen Folgen dieses Grundsatzes bewähren sich durch folgendes Beispiel. Der verstorbene Hauptcollecteur Lindner hatte bei seinem Subcollecteur Johann Jacob Schöpf, sowohl für Einlegegelder, als für doppelt bezahlte Gewinnste der Dresdner, Leipziger, Gothaischen, Hannöverischen und Merseburgischen Lotterie einen Saldo von

1075 Rthlr. 19 Ggr. 7 Pf.

zu fordern. Derselbe klagte also ordinarie, unter Beziehung auf seine Lotterie-Rechnungen, auf Bezahlung dieser Summe; darinn war nur allein bei der Merseburger Lotterie, (wo Schöpf zur 1 Classe allein 50 Loose in Subcollection gehabt hatte) die Summe von

191 Rthlr. 3 Ggr. 10 Pf.

begriffen. Schöpf behauptete aber ausdrücklich, daß er statt 50 Loose davon blos 3 erhalten habe, beschwor seine Aussagen und fügte dadurch dem Kläger einen sehr großen

Nachtheil zu. Hätte nun der Kläger durch sein Hauptbuch darthun können, daß Schöpf wirklich 50 Loose in Subcollection gespielt habe, (wie dieses auch aus mehrern Nebenumständen als eine unumstößliche Wahrheit erhellete) so würde selbiger mit mindern Kosten und mit besserm Erfolge zu seiner Forderung gelangt sein, da unter diesen Umständen Schöpf gar nicht zum Eide gelassen werden durfte.

6

Über
Erweit
im Ha
insonde
der Er
Hartzbü
sowie,

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Lindner, Johann Wilhelm Sigismund,

Ueber die Beweiskraft der Handelsbücher insonderheit über den Beweis der Hauptbücher eines Lotterie-Hauptcollecteurs ein juristischer Versuch

Helmstädt 1818

Merc. 128 r
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10291288-2